

der SMAD-Richtlinie auch die Leipziger Absolventen als Volksrichter in der Praxis eingesetzt wurden.

1951 endete die sächsische Richterausbildung in Bad Schandau und wurde von der Zentralen Richterschule in Potsdam-Babelsberg fortgesetzt. Diese Lehranstalt unterstand direkt dem Justizministerium der DDR, das in dem Lehrplan dem gesellschaftspolitischen Unterricht den Vorrang einräumte, den die SMAD und SED so lange gefordert hatte. Die Rechtswissenschaft war kein eigenständiges Gebiet mehr und galt fortan als Zweig der Gesellschaftswissenschaft. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Pfannkuch. Man muß einfach mal eines würdigen: Sachkompetenz haben wir ja bei denen, die wir eingeladen haben, vorausgesetzt. Daß Sie sich aber auch noch so genau an den vorgegebenen Zeitplan halten, das ist einmalig und erstmalig, so daß es einfach Erwähnung finden muß. Wir können es uns jetzt leisten, 10 Minuten Pause zu machen. Wir fahren also pünktlich um 12.40 Uhr fort. (Unterbrechung der Sitzung bis 12.40 Uhr).

Fortsetzung der Sitzung:

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ich habe bereits drei Wortmeldungen. Herr Meckel hatte sich als erster gemeldet, und dann folgt Herr Prof. Wolf.

Abg. Meckel (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die Funktionalisierung und Instrumentalisierung des Rechts wurde meines Erachtens sehr schön dargestellt. Gleichzeitig ist ja versucht worden, die Positivität dieses Rechtes, jedenfalls als Form zu gewährleisten. Wurde der Schein, d. h. die Positivität des Rechts, dann aber möglicherweise an bestimmten Stellen doch auch wieder zu einer realen Wirklichkeit, die die Instrumentalisierung des Rechts durch die SED punktuell an einzelnen Stellen behindert hat? Oder hat dieses Instrumentalisieren so vollkommen geklappt, wie es für den normalen Bürger erschien? Ich habe es selbst bei verschiedenen Prozessen erlebt, daß man dann die Verklagten erst überreden mußte, sich überhaupt einen Rechtsanwalt zu nehmen. Sie sagten meist: Es lohnt sich gar nicht. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. So war das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht. Man wußte, was da passiert und daß eigentlich kein Recht zu holen war.

Aber trotzdem meine Frage: Kennen Sie Fälle, in denen sich das geschriebene Gesetz gegen die Interessen der SED bzw des Staates durchgesetzt hat? Hat es doch so etwas gegeben, daß die Instrumentalisierung zumindest punktuell erschwert wurde oder nicht möglich gewesen ist?

Zweite Frage: Wie ist es mit den Personen, die damals diese Lehrgänge besuchten und dann als Volksrichter tätig waren? Wie lange waren sie tätig? Gibt es möglicherweise sogar Richter, die dann bis 1989 mit dem Volksschulabschluß und einem halben Jahr Lehrgang in Bad Schandau ihre

Tätigkeit ausführen? In welcher Weise wurden sie „qualifiziert“? Wie ist dies für die Zeit nach 1951, nachdem man damit Schluß gemacht hat? Wie ist es danach mit den Personen weitergegangen?

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ich gehe davon aus, Herr Meckel, daß Ihre erste Frage sich an Herrn Alexy richtete und Ihre zweite an Frau Pfannkuch. Zuerst Herr Wolf, dann folgt Herr Hansen.

Sv. Prof. Dr. Herbert Wolf: Ich habe zu den ersten drei Beiträgen eine Bemerkung, eine Anfrage und einen Vorschlag.

Im Schlußteil des Vortrags von Frau Otto wurde auf die doch etwas sehr differenziert einzuschätzenden damaligen Prozesse verwiesen. Ich glaube, da müßte man noch einige Akzente umsetzen. Ich habe das damals selbst erlebt. Einerseits ist es schon richtig, daß der Prozeß in der sowjetischen Besatzungszone, nicht nur im Rechtswesen, sondern generell, was die Entnazifizierung angeht, mit einem pseudoradikalen Kahlschlag verbunden gewesen ist. Ich glaube, dazu muß man erstens sagen: Natürlich hat das verhindert, daß Leute, die in der Tat im NS-Regime hervorragende Funktionen hatten – auf diesen Funktionen oder irgendwie anders – weiterhin bleiben konnten. Es ist aber nicht selten die Quelle von neuem Unrecht gewesen. Das müßte man als erstes sagen.

Das zweite ist: Das sehr frühe Einsetzen der ideologischen Instrumentalisierung der Jurisprudenz hat den Weg geöffnet für sog. NS-U-Boot-Fahrer, die untergetaucht sind. Ich kenne allein aus meiner Leipziger Studentenzeit zwei ganz eklatante Fälle, wo NS-Aktivist untergetaucht sind, sich als Kommunisten getarnt haben und dann Funktionen übernommen haben. Natürlich, sobald sie entlarvt wurden, flogen sie raus und wurden bestraft, das ist völlig richtig.

Drittens: Die Instrumentalisierung hat meiner Meinung nach auch zu einer gewissen Überschätzung seitens der Führung in bezug auf jene Maßnahmen geführt. Ich wollte nur sagen, daß man nicht generell sagen kann: Da gab es so etwas nicht.

Dann habe ich eine Anfrage, die sich speziell auf den Vortrag von Herrn Prof. Alexy bezieht. Er erwähnte zitierend, daß Ulbricht diesen Gedanken der erzieherischen Funktion des Staates gebracht habe, und daß das dort vehement begrüßt wurde. Nach meiner Kenntnis der Dinge ist das vielleicht eine Überschätzung. Das ist keine Ulbricht-These, sondern das ist, wenn ich nicht irre, von Stalin auf dem 18. Parteitag noch kurz vor Beginn des Weltkrieges zur kulturell-erzieherischen Funktion und der wirtschaftlich organisatorischen Funktion des Staates gesagt worden. Ich sage es aber nicht zum Zwecke der Bewährung, sondern ganz einfach, weil ich etwas anschließen will.

Es ist damals, ausgehend von dieser Stalinschen These, sehr stark betont und immer wieder auch als Begründung für die neue Entwicklung des